



Praxis + Forschung

Veränderungen und Verunsicherungen allerorten

Aktuelle Gesetzesänderungen und Rechtsprechungen sind für manche Überraschung gut.

HOAI europarechtswidrig?

Nach einer Pressemitteilung vom 18.06.2015 (IP/15/5199) hat die EU-Kommission wegen Verstößen gegen die Dienstleistungsrichtlinie Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und weitere Staaten eingeleitet. U. a. durch die Vorgabe von Mindestpreisen in der HOAI wären unverhältnismäßige und nicht gerechtfertigte Hindernisse bei der Ausübung freiberuflicher Leistungen vorhanden. Nach der Übersendung von Aufforderungsschreiben haben die Mitgliedsstaaten zwei Monate Zeit, um auf die Vorwürfe der EU-Kommission zu reagieren. Anschließend wird über die Erhebung einer Klage entschieden. In Deutschland droht das Außerkraftsetzen der HOAI, auch wenn deren EU-Rechtskonformität durch mehrere Gutachten in der Vergangenheit testiert wurde.

BVO/V als offizieller VOB/B Ersatz für Verbraucher?

Eine Privilegierung der VOB/B als Ganzes in Verbraucherverträgen ist seit dem BGH-Urteil vom 24.07.2008 (Az. VII ZR 55/07) nicht mehr gegeben. Sämtliche Vertragsklauseln unterliegen einer isolierten Inhaltskontrolle, so dass

einzelne Paragraphen der VOB/B aufgrund ihrer Unausgewogenheit unwirksam sein können. In der Folge wurden bereits mehrfach Musterverträge vorgestellt, die uneingeschränkt in Verbraucherverträgen anzuwenden sein sollen.

Der ZDB warnte jüngst vor irreführender Werbung eines Anbieters von Vertragsmustern. Diese suggeriere mit der Bezeichnung seines Vertragsmusters als BVO/V, dass es sich um ein von den beteiligten Kreisen der VOB/B (DVA) erarbeitetes Klauselwerk handele. Auch wenn der ZDB nach einem Vergleich inzwischen seine Meldung auf seiner Internetseite entfernt hat, muss nochmals verdeutlicht werden: BVO/V ist ein Vertragsmuster eines Einzelanbieters, welches AGB-konform sein kann aber nicht muss! Es ist keinesfalls ein offizieller Ersatz für die VOB in Verbraucherverträgen.

Gewinnrealisierung bereits bei Abschlagsrechnung!

Bislang brauchten sowohl Architekten- und Ingenieurbüros als auch Bauunternehmen den mit einem Auftrag verbundenen Gewinn erst bei der Schlussrechnung versteuern. Wie das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben vom 29.07.2015 an die obersten Finanzbehörden der Länder klarstellte, gilt dies nicht mehr. Vielmehr ist das BFH-Urteil vom 14.05.2014 (BStBl II S. 968) dahingehend auszulegen, dass Gewinne bereits mit dem Anspruch auf Abschlagszahlungen zu versteuern sind. Bei mehrjährigen Aufträgen sind die

Newsletter

Ausgabe 3/2015

Praxis + Forschung

- Veränderungen und Verunsicherungen allerorten

Institut + Lehre

- Veränderungen am IBB
- Dr. Freiboth zum Professor für Baumanagement ernannt

Weiterbildung

- Braunschweiger Baubetriebsseminar 2016
- 11. EU-Symposium

Zu guter Letzt

- Black Box Generalplaner



Mehr Informationen unter
www.tu-braunschweig.de/ibb

Zahlungen an das Finanzamt damit deutlich vorzuziehen, was die Liquidität zusätzlich belastet.

Die Regelung muss erst auf Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 23.12.2014 beginnen. Zur Vermeidung von Härten kann bei erstmaliger Anwendung der Regelung der Gewinn auch über bis zu zwei Jahre steuerlich verteilt werden. Diese Chance sollte genutzt werden.

Die Regelung weist in ihren Einzelheiten zahlreiche Unklarheiten auf. Dies betrifft die Bewertungszeitpunkte (Anspruch auf Rechnung, Rechnungstellung oder

Ziel ist es nach dem beschlossenen Eckpunktepapier, das Vergaberecht zu reformieren, zu modernisieren, zu vereinfachen und anwenderfreundlicher zu gestalten. Der am 08.07.2015 vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzesentwurf zum Vergabemodernisierungsgesetz muss nunmehr zeigen, ob diese Ziele erreicht werden. Angesichts der umfangreichen Umstrukturierung und sich ergebenden Unterschiede im unverändert belassenen Unterschwellen- und neu gestalteten Oberschwellenbereich ist mit erheblichen Orientierungsschwierigkeiten zu rechnen.

Nach einer Untersuchung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie und des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks werden aufgrund der extensiven Auslegung von § 133 InsO durch den Bundesgerichtshof immer öfter Zahlungen zurückverlangt. Die aufgezeigte Gesetzesregelung ist damit keinesfalls lediglich theoretischer Natur, sondern hat erhebliche praktische Relevanz. Geschäftspartner werden von den Rückzahlungsansprüchen zu den ordnungsgemäß von ihnen erbrachten Leistungen vollkommen überrascht und geraten dadurch ihrerseits in teilweise erhebliche finanzielle Schwierigkeiten.

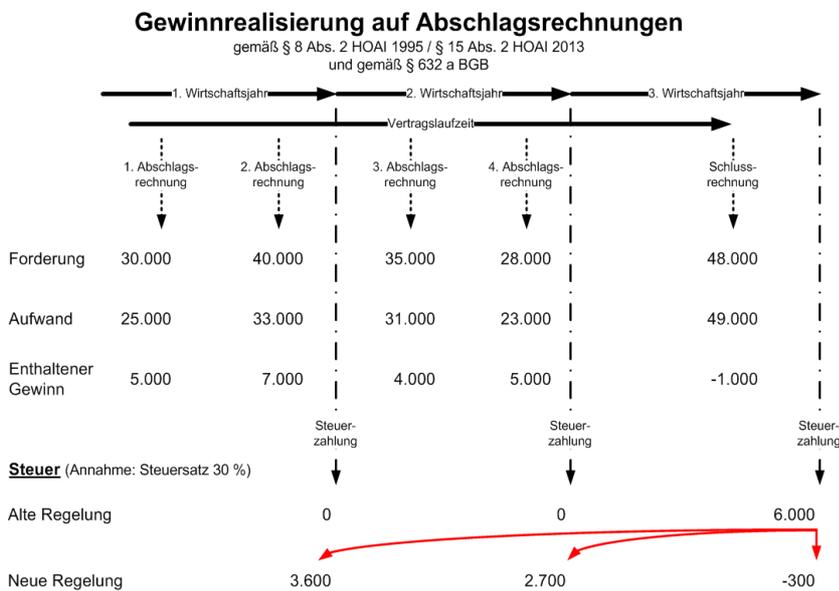


Abb.: Gewinnrealisierung auf Abschlagsrechnungen

Zahlungseingang) und die Vorgehensweise bei der Gewinnermittlung (Bewertung nicht abgenommener fertiger (Teil-)Leistungen). Intensive Gespräche mit dem Steuerberater sind vorprogrammiert.

Neuordnung Vergaberecht nur im Oberschwellenbereich

Die Pflicht zur Umsetzung der neuen Vergabekoordinierungsrichtlinie in nationales Recht erfordert umfassende Überarbeitungen von GWB, VgV, SektVO, VSVgV, VOF, VOB/A und VOL/A. Einzelne Verordnungen werden gänzlich verschwinden, andere werden geändert.

Rückzahlung der Vergütung nach zehn Jahren aufgrund § 133 InsO

Wer von einem Geschäftspartner Zahlungen erhält, sollte belegen können, dass er nicht von dessen drohender Zahlungsunfähigkeit Kenntnis hatte. Ansonsten ist ggf. gemäß § 133 Insolvenzordnung von einer vorsätzlichen Benachteiligung anderer Gläubiger des Geschäftspartners auszugehen. Die Folge ist, dass über einen Zeitraum von zehn Jahren! vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erhaltene Zahlungen zurückverlangt werden können.

Schleppende Zahlungen, geplätzte Schecks und die Nichtzahlung einer Verbindlichkeit wurden in verschiedenen obergerichtlichen Urteilen erfolgreich als Beweise angeführt, dass ein Auftragnehmer Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit seines Auftraggebers hatte. Hieraus muss der Schluss gezogen werden, bei Zahlungsproblemen Geschäftskontakte so schnell wie möglich zu beenden, damit es im Falle einer Insolvenz kein böses Erwachen gibt.

AOR, Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Frank Kumlehn
f.kumlehn@tu-braunschweig.de

Institut + Lehre

Veränderungen am IBB

Zum 30. September 2015 beendete Herr Prof. Wanninger nach 17 Jahren seine aktive Laufbahn als Universitätsprofessor und somit auch seine Tätigkeit als Leiter des Instituts für Bauwirtschaft und Baubetrieb an der Universität Braunschweig. Die Leitung des Instituts geht ab Oktober 2015 an Frau Prof. Kessel über, die bereits seit dem Wintersemester 2013/2014 mit ihrer Professur für Infrastruktur- und Immobilienmanagement dem Institut angegliedert ist. Kommissarisch übernimmt Frau Prof. Kessel

auch die Leitung der *Abteilung Bauwirtschaft und Baubetrieb*.

Nachfolge und Organisation der Lehre im Interim

Das Berufungsverfahren für die Nachfolge von Herrn Prof. Wanninger ist bereits abgeschlossen. Die Aufnahme der Tätigkeit durch den Neuberufenen wird allerdings erst ab dem Februar 2016 – und somit zum Ende des bevorstehenden Wintersemesters 2015/2016 – erfolgen. Die Absicherung der Lehrtätigkeit in dieser Übergangszeit wird seitens der Fakultät (3) Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften durch die Übertragung von Lehraufträgen sichergestellt, welche für die einzelnen Veranstaltungen in den Bachelor- und Mastermodulen wie folgt beschlossen sind:

- *Bauleitung und Baustellenmanagement* (Herr Dr. Greune)
- *Leitbilder der Projektabwicklung sowie Workshop: Akquisition und Vergabe von Bauaufträgen* (Herr Dr. Hanusrichter)
- *Grundlagen der Bauwirtschaft, Grundlagen der Bauverfahrenstechnik, Grundlagen der AVA, Wirtschaftliche Aspekte des Bauens, Bauverfahrenstechnik sowie Schlüsselfertiges Bauen* (Herr Dr. Kümlehn)

Unverändert erfolgt die Durchführung der Lehrveranstaltungen durch die externen Lehrbeauftragten Herrn Werner (*Sicherheit und Gesundheitsschutz*) und Herrn Hon.-Prof. Dr. Schwaab (*Bauvertragsrecht*).

Das *Seminar für Baudurchführung und Baustellenanalyse* kann im Wintersemester 2015/2016 kapazitätsbedingt leider nicht angeboten werden.

Ungeachtet der personellen Veränderungen am IBB widmet sich das Institut uneingeschränkt den Themen Forschung und Weiterbildung. Für letzteres wird in diesem Zusammenhang auf das

Braunschweiger Baubetriebsseminar 2016 verwiesen, worauf im Abschnitt Weiterbildung noch konkreter eingegangen wird.

Dr.-Ing.
Mario Hanusrichter
m.hanusrichter@tu-braunschweig.de

Weiterführende Informationen zur Organisation der Lehre sowie zur Forschung und Weiterbildung am IBB sind der Homepage zu entnehmen (www.tu-braunschweig.de/ibb).

Dr. Freiboth zum Professor für Baumanagement ernannt



Abb.: Prof. Dr.-Ing. Axel Freiboth

Mit Wirkung vom 01.09.2015 wurde der ehemalige Mitarbeiter des IBB, Dr.-Ing. Axel Freiboth, von der Hochschule Mainz zum Professor für Baumanagement im Fachbereich Technik ernannt.

Prof. Freiboth hat an der TU Braunschweig Bauingenieurwesen studiert und war im Zeitraum von 2002 bis 2007 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am IBB tätig. 2006 erfolgte die von Prof. Wanninger betreute Promotion zum Dr.-Ing mit dem Thema „*Ermittlung der Entschädigung bei Bauablaufstörungen*“.

Seit 2007 ist Prof. Freiboth als Projektleiter und Manager (Prokurist) bei der Ernst & Young Real Estate GmbH in Frankfurt/Main mit der Realisierung großer nationaler und internationaler Bauprojekte beschäftigt. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit lagen in den Bereichen Baurevision, Projektmanagement, Claim Management und Krisenmanagement gestörter Bauabläufe.

Herr Prof. Freiboth ist stets in enger Verbundenheit mit dem Institut geblieben und war u. a. Referent beim Seminar für Baudurchführung und Baustellenanalyse.

Prof. Freiboth gelten unsere besten Wünsche für eine erfolgreiche Tätigkeit in Mainz.

Univ.-Prof. Dr.-Ing.
Rainer Wanninger
r.wanninger@tu-braunschweig.de

Weiterbildung

Braunschweiger Baubetriebsseminar 2016

Zum Thema "**Umgang mit Witterung bei Vertragsgestaltung und Baudurchführung**" findet am Freitag, den **26. Februar 2016**, das nunmehr vierzehnte Braunschweiger Baubetriebsseminar statt. Die Ausrichtung des Seminars erfolgt, wie bereits im Vorjahr, im Helmholtz-Zentrum (HZI) für Infektionsforschung in Braunschweig.

Weitere Informationen unter:
www.baubetriebsseminar.de

11. EU-Symposium

Die Abteilung Infrastruktur- und Immobilienmanagement des IBB richtet im kommenden Jahr wieder gemeinsam mit der TU Bergakademie Freiberg und der TU Berlin das 11. EU-Symposium aus.

„**Nachhaltige Investitionen – Moderne Daseinsvorsorge in Kooperation mit privaten Investoren**“ ist das diesjährige Thema des am **21. Januar 2016** in der Hessischen Landesvertretung in Berlin stattfindenden Symposiums. Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist die Mobilisierung privaten Kapitals zur Investition in öffentliche Infrastrukturmaßnahmen. Im Fokus der Veranstaltung stehen daher die Projektanleiheinitiative der Europäischen Investitionsbank und kommunale Ansätze zur Einbindung von Investoren in (Bau-)Maßnahmen. Der Blick richtet sich ebenso auf unsere europäischen Nachbarn, die den gleichen Herausforderungen gegenüberstehen.

Weitere Informationen sowie das Programm unter:
www.tu-braunschweig.de/iim/eu-symposium

Zu guter Letzt

Black Box Generalplaner



Von Rainer Wanninger

Der bevorstehende amtliche Ruhestand des Autors führt gelegentlich den einen oder anderen Mitmenschen zu der Frage, womit der Ruheständler denn demnächst seine Zeit verbringen wolle. Dieser ist jedoch nicht sonderlich geneigt, hierauf eine ehrliche Antwort zu geben – glaubt es ihm ja doch keiner. Zur Vorbereitung des „Lebens danach“ hat sich der Autor entschlossen, endlich einmal die öffentlichen Sitzungen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses (UA) zu besuchen, der sich mit einer notleidenden größeren Baumaßnahme am südlichen Stadtrand einer deutschen Hauptstadt – wenn auch auf fremdem Territorium – befasst.

Der UA hat schon eine Vielzahl an Sitzungen hinter sich. Der Autor hatte Gelegenheit, an der 47. und 48. Sitzung teilzunehmen. Wenn sein Weltbild nicht schon durch ein längeres Berufsleben halbwegs gefestigt gewesen wäre, hier hätte große Gefahr bestanden, den Glauben an das Gute im Menschen zu verlieren.

Ein ehemaliger Mitarbeiter des Projektsteuerers, zuständig für das Controlling einiger sicherheitsrelevanter gebäudetechnischer Gewerke, erläutert das Nichtfunktionieren der Objektüberwachung (OÜ), die ja vom Generalplaner (GP) durchgeführt wurde: „Die waren hoffnungslos unterbesetzt.“ Und die Mängellisten wurden mit Excel geführt. Und zwar offensichtlich von jedem Mitarbeiter der OÜ anders: „Unser Programm war denen zu langsam.“

Zur Zeugenvernehmung des ehemaligen Planers der Ent Rauchung (als Teilleistung des Generalplaners) möchte der Autor aus Taktgefühl lieber gar nichts wiedergeben. Der Planer und gelernte technische Zeichner ist immer noch davon überzeugt, dass die Anlage funktionieren würde: „Sie ist nur nicht zu Ende gebaut, und solange ist der Beweis nicht erbracht, dass sie nicht funktioniert.“ Es wurde deutlich erkennbar, dass der Generalplaner nach der Insolvenz des TGA-Partners in der Generalplaner-Arge nicht in der Lage war, die entstandenen personellen Lücken qualitativ ausreichend zu schließen.

Ein Mitarbeiter des Bauherrn, ebenfalls zuständig für sicherheitsrelevante gebäudetechnische Gewerke, antwortet als Zeuge auf die Frage, was man denn wegen des Nichtfunktionierens des GP, insbesondere der unzureichenden Abstimmung zwischen Planung und Objektüberwachung, als Reaktion unternommen habe: „Naja, wir haben schon öfter mal bei den Honorarrechnungen Einbehalte vorgenommen.“ Und? „Drei Tage später waren die dann doch bezahlt.“ Wie bitte?

„Und wenn Planung und Objektüberwachung an unterschiedliche Auftragnehmer vergeben worden wären, dann wäre in den Jour-Fixe Blut geflossen. Ich weiß natürlich nicht, was hinter den Kulissen intern – beim GP – gestritten wurde.“

Die Mitglieder des UA wollen natürlich wissen, wann wer von der nicht möglichen Eröffnung gewusst hat. Es geht letztlich ja um die politische Verantwortung, die aufgeklärt werden soll, und das seit 48 Sitzungen. Der Zeuge: „Man hat sich auf die Versprechungen des Herrn P. [Leiter der Planung innerhalb des GP] verlassen: Alles wird gut, alle Verhandlungen mit dem Bauordnungsamt (BOA) sind auf dem besten Weg.“ Es ging damals darum, vom BOA die Zustimmung zur berichtigten Mensch-

Maschine-Lösung zu erhalten. Wie man ja inzwischen weiß, wurde diese Zustimmung nicht erteilt. „Wir waren gutgläubig, es wurde Optimismus verbreitet und wir hatten Vertrauen in die Personen.“ Ja, so wünscht sich der GP wohl auch seinen Bauherrn. „Erst in der berichtigten Nachsitzung ist Herr P. dann vom eigenen Glauben abgefallen.“ Am nächsten Tag wurde die Eröffnung verschoben.

Der Autor verbürgt sich nicht dafür, dass die zitierten Aussagen auch die Realität richtig wiedergeben. Es sind „nur“ Zeugenaussagen, wenn auch mit den strafrechtlichen Konsequenzen einer uneidlichen Falschaussage bedroht. Infolge der mangelhaften Stenographiekenntnisse des Autors sind die Zitate auch nicht hundertprozentig wortgetreu. Der UA erstellt zwar ein Wortprotokoll jeder Sitzung; dieses ist jedoch nicht öffentlich. Man muss wohl auf den Abschlussbericht warten.

Abonnement Newsletter

In unserem Newsletter informieren wir über Neuigkeiten und Tätigkeiten des Instituts, der Fakultät 3 und der TU Braunschweig sowie über aktuelle Themen der Bauwirtschaft. Sie können diesen unter

www.tu-braunschweig.de/ibb/service

kostenfrei abonnieren und haben dort Zugriff auf sämtliche Ausgaben des Newsletters.

Veröffentlichungen des IBB

Sind unter:

www.tu-braunschweig.de/ibb/forschung

als pdf-Datei abrufbar.

Impressum

Technische Universität Braunschweig
Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb
Univ.-Prof. Dr.-Ing. R. Wanninger

Schleinitzstraße 23 A
38106 Braunschweig

Fon: 0531 391-3174

Fax: 0531 391-5953

ibb@tu-braunschweig.de

www.tu-braunschweig.de/ibb

Redaktion:

Tino Uhlendorf, M. Sc. (V.i.S.d.P.)

Erscheinungsdatum: 01.10.2015